



Informationen

Deutscher Bauernverband e. V. zur Milchsonderbeihilfe

Für die Maßnahme zur Milchsonderbeihilfe stehen 58 Mio. Euro aus dem EU-Haushalt zur Verfügung, die mit weiteren 58 Mio. Euro aus dem nationalen Haushalt kofinanziert werden. Eine Einigung zu dem Paket wird für den 16. Dezember 2016 im Bundesrat erwartet, so dass sich Milcherzeuger bei Interesse schon frühzeitig mit der Umsetzbarkeit auf einzelbetrieblicher Ebene befassen sollten.

Voraussichtlicher Zeitplan:

- **1./2. bis 16. Januar 2017 (24:00 Uhr):**
Antragsstellung mit Nachweisen bei der BLE
- **1. Februar bis 30. April 2017:**
Beibehaltungszeitraum
1. Februar bis 30. April 2016:
Bezugszeitraum
- **spätestens bis 28. Februar 2017:**
Auszahlung der Vorschusszahlung an die Landwirte, falls diese beantragt wurde
- **spätestens bis 14. Juni 2017 (24:00 Uhr):**
Nachweiserbringung des Antragsstellers bei der BLE
- **spätestens bis 29. September 2017:**
Auszahlung der Beihilfe von der BLE an die Landwirte

Beihilfe:

Kuhmilcherzeuger, die ihre Milchanlieferung im Beibehaltungszeitraum (1. Februar bis 30. April 2017) im Vergleich zum Bezugszeitraum (1. Februar bis 30. April 2016) nicht gesteigert haben, können eine Beihilfe von 0,36 Cent/kg für die beihilfefähige Menge beantragen. Da zu erwarten ist, dass nicht alle deutschen Milcherzeuger an der Maßnahme teilnehmen werden, wird sich die Beihilfe voraussichtlich höher ausfallen. Die Beihilfe kann in zwei Tranchen ausgezahlt werden. Mit dem Beihilfeantrag können die Kuhmilcherzeuger einen Antrag auf Auszahlung der ersten Tranche in Höhe von 0,18 Cent/kg beantragen. Die zweite Tranche wird erst nach Ablauf des Beibehaltungszeitraumes und dem Nachweis der Nichtsteigerung gewährt. Erfüllt der Antragssteller die Voraussetzungen nicht, hat also im Beibehaltungszeitraum mehr Milch angeliefert als im Bezugszeitraum, muss der gegebenenfalls gewährte Vorschuss zuzüglich Zinsen wieder zurückgezahlt werden.

Ablauf:

Die zuständige Behörde zur Durchführung der Maßnahme ist die BLE. Die Antragsstellung erfolgt Online über die HIT-Datenbank unter

www.hi-tier.de. Das dort hinterlegte Online-Formular ist auszufüllen und elektronisch der BLE zu übermitteln. Zusätzlich ist das unterschriebene Antragsformular zusammen mit den Nachweisen postalisch der BLE zu übersenden. Sowohl für die elektronische als auch die postalische Fassung gilt als Stichtag der 16. Januar 2017. Das Verfahren besteht aus dem Beihilfeantrag und den zu erbringenden Nachweis, dass der Antragssteller im Beibehaltungszeitraum die Milchanlieferung nicht gesteigert hat. Mit dem Beihilfeantrag teilen die Kuhmilcherzeuger der BLE mit, dass sie teilnehmen und die Milcherzeugung nicht steigern werden. Dazu müssen die Antragssteller angeben, wie viel Kuhmilch sie im Bezugszeitraum erzeugt haben und eine Erklärung abgeben, dass sie die Milchmenge im Beibehaltungszeitraum nicht steigern werden. Zusätzlich müssen die Antragssteller einen Nachweis über die beihilfefähige Menge erbringen. Dies entspricht der Milchanlieferung vom 1. Dezember 2015 bis 30. November 2016. Mit dem Nachweis über die Nichtsteigerung stellen die Milcherzeuger einen Antrag auf Auszahlung der Beihilfe und weisen nach, dass sie die Milchanlieferungsmenge im Vergleich zum Bezugszeitraum nicht gesteigert haben. Als Nachweis gelten die Milchgeldabrechnungen bzw. schriftliche Bestätigungen der Erstkäufer für die beiden Zeiträume.

Sonderregelungen:

Antragsberechtigt sind ausschließlich Milcherzeuger, die Kuhmilch erzeugen und diese an einen Erstkäufer abliefern. Direktvermarktungsmengen sowie Milcherzeuger anderer Tierarten sind ausgeschlossen. Um als Antragssteller zugelassen zu werden, muss der Antragssteller noch im letzten Monat des Beibehaltungszeitraumes (April 2017) Milch an einen Erstkäufer abgeliefert haben. Dies ist über die Milchgeldabrechnung oder einer Bestätigung des Erstkäufers nachzuweisen. Auch bei Betriebsübergabe, Änderung des Namens oder der Rechtsform ist eine Antragsstellung möglich. Die beihilfefähige Menge des Antragsstellers entspricht der Milchanlieferung vom 1. Dezember 2015 bis 30. November 2016 und muss 30.000 kg übersteigen.

Weitere laufend aktualisierte Infos unter:

<http://www.bauernverband.de/nationale-massnahmen-milch>